

2717/AB XX.GP

Die Abgeordneten Dr. Martina Gredler, Dr. Volker Kier, Partnerinnen und Partner haben am 11. Juli 1997 unter der Nr. 2809/J-NR/1997 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die praktische Umsetzung des neu eingeführten „Beschäftigungstitels“ in den EU- bzw. EG-Vertrag gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Welche zusätzliche Wirkung hat die Festschreibung eines „hohen Beschäftigungs-niveaus“ im Artikel B EU-V für die betroffenen Menschen angesichts der Tatsache, daß bereits bisher in den Grundsätzen des EG-Vertrages (Art. 2) „ein hohes Beschäftigungs-niveau“ gefordert wird?
2. Wie viele Arbeitsplätze können in Europa Ihrer Schätzung nach durch Einführung des „Beschäftigungstitels“ in den EG-V geschaffen bzw. erhalten werden?
3. Gemäß Art. 4 Abs. 4 des Beschäftigungstitels wird die Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten einer Überprüfung durch den Rat unterzogen. Wem obliegt die operative Durchführung dieser Überprüfung?
4. Welche Sanktionsmöglichkeiten sind vorgesehen, wenn Mitgliedstaaten die beschäftigungspolitischen Leitlinien des Rates nicht erfüllen?
5. Bedeutet die „Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik“ (Änderung des Artikels 3 EG-V) auch, daß für Arbeitslose, die sich im gesamten Raum der EU (und nicht nur in Österreich) auf Arbeitssuche befinden, für die gesetzliche Anspruchsdauer Arbeitslosengeld bezahlt wird? Wenn nein, warum nicht?

6. Werden Sie sich für eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages Österreichs an die EU einsetzen, damit auch das EU-Budget zugunsten arbeitsschaffender Maßnahmen erhöht werden kann? Wenn ja, in welchem Ausmaß? Wenn nein, warum nicht?
7. Wenn nein, aus welchen EU-Budgetzeilen würden Sie europaweit arbeitsplatzschaffende Maßnahmen finanzieren?
8. Würden Sie nicht auch eine weitergehende Flexibilisierung der Arbeitszeiten, eine Entlastung der Arbeitskosten, die Einführung einer europaweiten Energiesteuer oder eine Förderung der Klein- und Mittelbetrieb für konkretere Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit halten als die Einführung einer Zielbestimmung in den EU-Verträgen?
9. Werden Sie sich bei den Verhandlungen für die nächsten Gesamthaushaltspläne der EU 1998 und besonders 1999, wenn Sie unter der Vorsitzführung Österreichs stattfinden, und in den Folgejahren dafür einsetzen, daß die Gewichte zugunsten beschäftigungsrelevanter Bereiche verschoben werden? Wenn nein, warum nicht?
10. Wenn ja, um wieviel Prozent soll der Budgetanteil für Agrarausgaben, der nach wie vor den Hauptteil des EU-Budgets ausmacht, aber ohnehin im Zuge der geplanten Osterweiterung der EU zu überdenken ist, gesenkt werden zugunsten
 - a) Strukturmaßnahmen
 - b) Bildung, Jugend, Kultur
 - c) Industrie und transeuropäische Netze
 - d) Forschung und technologische Entwicklung?

Ich beeubre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Ad 1.:

Die durch den Vertrag von Amsterdam eingefügte beschäftigungspolitische Zielbestimmung in Artikel B EU-V darf nicht isoliert betrachtet werden. Es ist vielmehr konsequent, daß der in Amsterdam vereinbarte Ansatz, die beschäftigungspolitischen Anstrengungen der Mitgliedstaaten durch einen Koordinierungsmechanismus auf europäischer Ebene und zusätzliche gemeinschaftliche Impulse zu verstärken, auch in den grundsätzlichen Zielbestimmungen der Europäischen Union zum Ausdruck kommt. In Amsterdam wurde nicht nur durch die Verankerung eines eigenen Beschäftigungstitels im EG-Vertrag die notwendige primärrechtliche Vorgabe für die Koordination der Beschäftigungspolitiken der Mitgliedstaaten geschaffen, sondern zugleich wurden in der Entschließung für Wachstum, Stabilität und Beschäftigung auch substantielle Ansätze vorgezeichnet, deren konkrete Umsetzung nun in einem ersten Schritt Gegenstand des Beschäftigungsgipfels im November d.J. sein wird.

Ad 2.:

Aufgrund der weiterbestehenden primären Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Beschäftigungspolitik ergeben sich die beschäftigungspolitischen Effekte des eingeführten Koordinationsmechanismus nicht allein aus der Gemeinschaftspolitik, sondern aus ihrem Zusammenwirken mit entsprechenden nationalen Maßnahmen in den fünfzehn Mitgliedstaaten. Der Erfolg primärrechtlicher Vorgaben hängt allerdings von ihrer konkreten Umsetzung ab. Die Schaffung dieser Rahmenbedingungen im neuen Beschäftigungstitel ist die notwendige Voraussetzung, um diesen Erfolg zu ermöglichen.

Ad 3.:

Der Vertrag von Amsterdam sieht vor, daß die Überprüfung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten anhand der jährlichen Beschäftigungsberichte der Mitgliedstaaten im Rat erfolgt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist daher letztlich auf Ministerebene zu bestimmen.

Diese Überprüfung wird von dem gemäß Artikel 6 des Beschäftigungstitels einzusetzenden Beschäftigungsausschuß vorbereitet, der dem Rat gegenüber eine Stellungnahme abzugeben hat. Der Beschäftigungsausschuß "hört" bei der Erfüllung seines Auftrages die Sozialpartner.

Ad 4.:

Im Vertrag wurden keine finanziellen oder rechtlichen Sanktionen vorgesehen. Allerdings kann der Rat aufgrund der Überprüfung der nationalen Beschäftigungsberichte Empfehlungen an Mitgliedstaaten richten, wenn er dies aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung für angezeigt hält. Obwohl diesen Empfehlungen keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt, stellen sie doch ein wirksames politisches Instrument dar. Dies entspricht dem Gleichgewicht zwischen der primären Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Beschäftigungspolitik einerseits und der Koordination und Überwachung auf europäischer Ebene andererseits, die dem Ansatz des Beschäftigungstitels zugrunde liegt.

Ad 5.:

Art. 3 EG-V nennt in genereller Weise von der Tätigkeit der Gemeinschaft umfaßte Bereiche und enthält keine spezifischen Bestimmungen. Die Bezugnahme auf die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik im geänderten Artikel 3 EG-V regelt folglich nicht die Frage des Bezugs von Arbeitslosengeld während der Arbeitssuche innerhalb der Europäischen Union.

Unabhängig von dieser Vertragsänderung sehen geltende EG-Regelungen jedoch bereits vor, daß Arbeitslose mit einem Leistungsanspruch aus einem EU-Mitgliedstaat, die sich zur Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat begeben, die ihnen nach den Bedingungen des Herkunftslandes zustehende Arbeitslosenunterstützung (auch hinsichtlich der Leistungshöhe) maximal drei Monate lang im Land der Arbeitssuche beziehen können. Die Leistungen werden von der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes an jene des Aufenthaltslandes refundiert. Die administrative Abwicklung besorgt in Österreich das Arbeitsmarktservice (AMS). Ein Vorschlag der Europäischen Kommission, den Zeitraum auf bis zu sechs Monaten zu verlängern, liegt vor.

Ad. 6. -10.:

Die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, daß Beschäftigung nicht alleine durch die Ausweitung der öffentlichen Ausgaben geschaffen werden kann. Die erhöhte Bereitstellung öffentlicher Mittel könnte nur durch die Erhöhung der Staats-einnahmen, d.h. durch Steuer- und Abgabenerhöhungen, oder durch die Ausweitung der öffentlichen Verschuldung erfolgen. Beides erscheint mir in der gegenwärtigen Situation kein zielführender Weg. Einerseits sind die Steuer- und Abgabenquoten in der Europäischen Union bereits auf einem sehr hohen Niveau. Auf deren weitere Steigerung zu setzen, würde die Fähigkeit des privaten Sektors, beschäftigungsfördernd zu wirken, belasten. Andererseits lähmt eine hohe öffentliche Verschuldung die staatlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Prioritäres Anliegen muß es daher sein, beschäftigungs-politische Impulse so zu setzen, daß durch einen sparsamen Umgang mit den öffentlichen Mitteln ein budgetärer Handlungsspielraum gewonnen werden kann.

Es ist daher nicht die Absicht der Bundesregierung, zusätzliche Mittel für den Gemein-schaftshaushalt bereitzustellen, um dadurch die Beschäftigungseffekte der Gemeinschaft zu verstärken. Grundsätzlich beabsichtigt Österreich, als Nettozahler vielmehr seinen Anteil nicht zu erhöhen. Sowohl auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene ist danach zu trachten, daß der Einsatz der verfügbaren Mittel mit dem höchstmöglichen Maß an Beschäftigungswirksamkeit erfolgt.

In dieser Hinsicht erscheinen insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Aus - und Weiterbildung, Technologie und Innovation, aktive Arbeitsmarktpolitik, Infrastruktur-investitionen, umweltverträgliche Technologien, Förderung von Klein - und Mittelbetrieben, sowie Steuerharmonisierung zielführend. Der Europäische Rat von Amsterdam hat in diesem Rahmen die konkreten Aufträge erteilt, bis zum Beschäftigungsgipfel im November die beschäftigungspolitische Ausrichtung der Unionspolitik zu überprüfen und entsprechend zu modifizieren. In diesem Zusammenhang weisen österreichische Erfahrungen auf die Notwendigkeit hin, konkrete beschäftigungspolitische Maßnahmen in einen integrierten, umfassenden und auf breiten Konsens gestützten makroökonomischen „Policy-Mix“ einzubinden. Dies hat auch der Europäische Rat von Amsterdam in seinen Schlußfolgerungen betont.

Wie schon in Beantwortung der Fragen 1 und 2 betont wurde, besteht zwischen der Schaffung primärrechtlicher Vorgaben im EG-Vertrag und der Umsetzung konkreter europäischer Maßnahmen kein Gegensatz. Erstere dienen dazu, die notwendigen Strukturen zu verankern und die beschäftigungspolitische Ausrichtung der Gemeinschaftspolitik insgesamt dadurch zu verstärken.

Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, auch während der Verhandlungen für die nächsten Haushaltspläne der EU, intensiv dafür einsetzen, einen möglichst beschäftigungswirksamen Einsatz der EU-Mittel zu erreichen.

Die Frage der Umschichtung zugunsten beschäftigungswirksamer Gemeinschaftspolitiken ist jedoch Gegenstand eines intensiven Diskussions- und Verhandlungsprozesses, der in einem ersten Schritt im Hinblick auf den Beschäftigungsgipfel im November d.J. zu führen ist. Diese ist allerdings auch vor dem größeren Zusammenhang der Agenda 2000, insbesondere bei der Reform der Gemeinsamen Agrar- und Strukturpolitik und der Festlegung der künftigen finanziellen Vorausschau, zu sehen. Deshalb ist eine exakte Quantifizierung künftiger budgetärer Maßnahmen derzeit weder möglich noch sinnvoll.